

Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd

Beschluss der Geschäftsleitung vom 9. Januar 2018

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kreises Bülach Süd (KESB) erlässt gestützt auf Art. 48 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Bestand

Die KESB ist eine regionale Fachbehörde mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen im Sinne von Art. 440 Zivilgesetzbuch (ZGB) und §§ 4 ff. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Art. 2 Aufgaben

Die KESB erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht für die Vertragsgemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen.

Der Sitz der KESB ist in Opfikon. Sie ist administrativ in die Stadtverwaltung Opfikon eingegliedert.

B. Die Behörde

Art. 3 Zusammensetzung

Die KESB besteht aus mindestens drei, aktuell vier, ordentlichen Mitgliedern, wovon ein Mitglied als Präsident oder Präsidentin amtiert. Die anderen Behördenmitglieder werden als Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen eingesetzt.

Die KESB wird ergänzt durch interne Ersatzmitglieder (stellvertretende Behördenmitglieder) und externe Ersatzmitglieder, die bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder durch den Präsidenten oder die Präsidentin eingesetzt werden. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, stehen den Ersatzmitgliedern dieselben Kompetenzen zu wie den ordentlichen Mitgliedern.

Sowohl ordentliche Mitglieder wie Ersatzmitglieder werden durch den Stadtrat Opfikon ernannt.

Art. 4 Behördensitzungen

Die Behörde hält unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin in der Regel wöchentlich eine Sitzung ab. Weitere Sitzungen können nach Bedarf durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Begehren eines anderen Behördenmitglieds einberufen werden.

Art. 5 Geschäftszuteilung

Der Präsident oder die Präsidentin teilt die eingehenden Geschäfte zu. Den Mitgliedern der Behörde obliegt die Verfahrensleitung und Vorbereitung der ihnen zugeteilten Geschäfte.

Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig.

Art. 6 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Behördenmitglieder ziehen die Mitarbeitenden des Sozial-Juristischen Dienstes zur Bearbeitung der Geschäfte bei. Sie achten dabei auf eine interdisziplinäre Geschäftsbesorgung.

Art. 7 Anträge

Nach Ermittlung des Sachverhaltes und den nötigen rechtlichen Abklärung sind die Geschäfte als ausformulierte Anträge in Entscheidform der Behörde vorzulegen.

Die in der Regel begründeten Entscheidanträge werden mit den Akten und der Traktandenliste mindestens zwei Arbeitstage vor der ordentlichen Sitzung zur Einsicht aufgelegt. Ein Geschäft, das nicht in dieser Weise vorbereitet ist, darf nur mit Zustimmung sämtlicher anwesender Mitglieder behandelt werden.

Die Verantwortung für die Traktandierung der einzelnen Geschäfte obliegt dem verfahrensleitenden Behördenmitglied.

Art. 8 Besetzung

Die KESB erledigt ihre Geschäfte entweder in Dreierbesetzung oder in Einzelkompetenz, je nach Vorgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Entscheide in Einzelkompetenz sind in der nächsten Behördensitzung zur Kenntnisnahme durch die anderen Behördenmitglieder aufzulegen.

Art. 9 Beratung und Entscheide

Die Behörde ist entscheidfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Für die Entscheidfassung gilt die Stimmenmehrheit. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet.

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Sozial-Juristischen Dienstes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Behörde teil und führt das Protokoll.

Art. 10 Entscheide auf dem Zirkulationsweg

In dringlichen Fällen sowie über weitere durch die Behörde bezeichnete Geschäfte können Entscheide auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Diese müssen einstimmig gefällt werden.

Die Entscheide zu diesen Erledigungen sind in der nächsten Behördensitzung aufzulegen.

Art. 11 Entscheidungsfertigung

Die Entscheide der Behörde sind in der Regel mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden vom verfahrensleitenden Behördenmitglied und von einem beigezogenen Mitarbeitenden des Sozial-Juristischen Dienstes unterzeichnet.

Art. 12 Einsetzung Mandatspersonen

Die Behörde setzt als Vormund/in oder Beistand/Beiständin entweder berufsmässig angestellte Mandatspersonen der Fachstelle für Erwachsenenschutz Kreis Bülach Süd beziehungsweise der Organe der Kinder- und Jugendhilfezentren des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich oder geeignete Private Mandatspersonen ein.

Art. 13 Unabhängigkeit der Behörde

Die Mitglieder der Behörde sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 14 Ausstand

Für den Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilprozessordnung (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 47 ff. ZPO).

Tritt ein Behördenmitglied in den Ausstand, wird ein Ersatzbehördenmitglied aufgeboden.

C. Organisation

Art. 15 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Gesamtleitung der KESB

- b) Geschäftskontrolle, Qualitätsmanagement und Finanzen
- c) Personalmanagement bzw. -führung
- d) Vertretung der KESB gegen aussen

Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin werden dessen Aufgaben durch die Leitung Fachdienste wahrgenommen. Die Behördensitzungen werden durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin geleitet.

Der Präsident oder die Präsidentin kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Geschäftsleitung delegieren, soweit diese Aufgaben nicht untrennbar mit der Funktion oder Stellung des Präsidiums verbunden sind.

Art. 16 Behördenmitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern der Behörde obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Verfahrensleitung der ihnen zugeteilten Geschäfte
- b) umfassende Sachverhaltsabklärung in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Sozial-Juristischen Dienstes und Dritten

Art. 17 Leitung Fachdienste

Der Leiter oder die Leiterin Fachdienste ist zuständig für:

- a) operative Leitung der drei Fachdienste (Sozial-Juristischer Dienst, Revisorat, Sekretariat)
- b) Personalführung der Mitarbeitenden des Sekretariats und des Revisorats
- c) Mitspracherecht bei Personalentscheidungen der Fachdienste

Art. 18 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten oder der Präsidentin steht als beratendes Gremium eine Geschäftsleitung zur Seite. Dieses besteht neben dem Präsidium aus den ordentlichen Behördenmitgliedern und dem Leiter oder der Leiterin Fachdienste.

Die Geschäftsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegen der administrativen Zuständigkeiten und Kompetenzen
- b) Festlegen der Grundsätze der Geschäftsabwicklung
- c) Ressourcenfragen bzw. Personalentwicklung
- d) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- e) Weiterentwicklung der KESB

Die Geschäftsleitung tagt in der Regel ein Mal im Monat.

Art. 19 Behördensekretariat / Fachdienste

Das Behördensekretariat besteht aus der Leitung der Fachdienste, den Mitarbeitenden des Sozial-Juristischen Dienstes, den Revisoratsmitarbeitenden sowie dem weiteren administrativen Personal der KESB (Sekretariat).

Die Fachdienste unterstützen die Behörde in allen fachlichen, organisatorischen und administrativen Belangen.

Art. 20 Revisorat

Die Inventaraufnahme ist an das Revisorat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und an die ernannte Mandatsperson delegiert.

Die Mitarbeitenden des Revisorats prüfen die aufgenommenen Inventare und legen dem zuständigen Behördenmitglied einen Antrag in Entscheidform auf Abnahme des Inventars vor.

Sie kontrollieren die Berichte und Rechnungen, die Vermögensanlagen nach VBVV, teilweise die zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach Art. 416 ZGB und die Kindesvermögensberichte und unterbreiten dem zuständigen Behördenmitglied die entsprechenden Entscheidanträge.

D. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Schweigepflicht

Die Mitglieder und die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstehen der Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des städtischen Personalrechts. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strafbar (Art. 320 StGB).

Art. 22 Haftung

Gemäss Art. 454 ZGB haftet der Kanton für den Schaden, den die KESB-Mitarbeitenden widerrechtlich verursachen. Zur Deckung eines allfälligen Schadens hat die Stadtverwaltung Opfikon eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die das gesamte Personal der KESB einschliesst.

Art. 23 Gebühren

Die Festsetzung von Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Gebührenrichtlinien der KESB.

Das Inkasso und Rechnungswesen wird von der Stadtverwaltung Opfikon besorgt.

